



**Steuergesetz  
der  
Gemeinde Seewis i.P.**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel .....</b>	<b>2</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
Art. 1 Gegenstand.....	2
Art. 2 Subsidiäres Recht .....	2
<b>II. Materielles Recht .....</b>	<b>2</b>
1. Einkommens- und Vermögenssteuer.....	2
Art. 3 Steuerfuss .....	2
2. Handänderungssteuer .....	2
Art. 4 Steuersatz .....	2
3. Liegenschaftensteuer .....	3
Art. 5 Steuersatz .....	3
4. Erbschafts- und Schenkungssteuer .....	3
Art. 6 Steuersatz .....	3
5. Hundesteuer.....	3
Art. 7 Steuerobjekt.....	3
Art. 8 Steuersubjekt .....	3
Art. 9 Steuerbefreiung.....	3
Art. 10 Steuerberechnung .....	3
<b>III. Formelles Recht .....</b>	<b>4</b>
1. Behörden.....	4
Art. 11 Gemeindevorstand.....	4
Art. 12 Gemeindesteuernamt .....	4
Art. 13 Weitere Behörden .....	4
2. Bezug .....	4
Art. 14 Fälligkeit .....	4
Art. 15 Zahlungsfrist.....	4
Art. 16 Steuererlass.....	5
3. Entschädigung.....	5
Art. 17 Landeskirchen und Kirchgemeinden .....	5
<b>IV. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
Art. 18 Inkrafttreten .....	5

Gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden und die Verfassung der Gemeinde Seewis i.P.

## **Präambel**

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Seewis erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer
- b) eine Grundstückgewinnsteuer
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen
- d) eine Handänderungssteuer
- e) eine Liegenschaftensteuer
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer

<sup>2</sup> Die Gemeinde Seewis erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer

<sup>3</sup> Überdies erhebt die Gemeinde Seewis folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästetaxe
- b) eine Tourismusförderungsabgabe

### **Art. 2 Subsidiäres Recht**

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## **II. Materielles Recht**

### **1. Einkommens- und Vermögenssteuer**

#### **Art. 3 Steuerfuss**

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### **2. Handänderungssteuer**

#### **Art. 4 Steuersatz**

<sup>1</sup> Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

### **3. Liegenschaftensteuer**

#### **Art. 5 Steuersatz**

<sup>1</sup> Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

### **4. Erbschafts- und Schenkungssteuer**

#### **Art. 6 Steuersatz**

<sup>1</sup> Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| a) für den elterlichen Stamm    | 5 Prozent  |
| b) für die übrigen Begünstigten | 20 Prozent |

### **5. Hundesteuer**

#### **Art. 7 Steuerobjekt**

<sup>1</sup> Für jeden über vier Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

#### **Art. 8 Steuersubjekt**

<sup>1</sup> Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

#### **Art. 9 Steuerbefreiung**

<sup>1</sup> Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden befreit:

- a) Polizei- und Grenzwachthunde mit Leistungsausweis
- b) Rettungshunde mit Leistungsausweis
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde mit Leistungsausweis
- d) Schweisshunde mit Leistungsausweis
- e) für Hirtenhunde und Herdenschutzhunde, welche in der Gemeinde Seewis oder mit dem Besitzer auswärts hüten, werden Ende Sommer gegen Nachweis die bezahlten Steuern zurückerstattet.

#### **Art. 10 Steuerberechnung**

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.--, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.--. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

<sup>2</sup> Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

<sup>3</sup> Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata geschuldet.

### **III. Formelles Recht**

#### **1. Behörden**

##### **Art. 11 Gemeindevorstand**

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand entscheidet:
  - a) über Steuererleichterungsgesuche
  - b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarung des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

##### **Art. 12 Gemeindesteueramt**

- <sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- <sup>2</sup> Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Abs. 1 und 2 an Dritte delegieren.

##### **Art. 13 Weitere Behörden**

- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch die Steuerallianz Prättigau veranlagt.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Seewis kann die Veranlagung weiterer Steuern der Steuerallianz Prättigau gegen Entschädigung delegieren.

#### **2. Bezug**

##### **Art. 14 Fälligkeit**

- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.
- <sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- <sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- <sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- <sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkureröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

##### **Art. 15 Zahlungsfrist**

- <sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

- <sup>3</sup> Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.
- <sup>5</sup> Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten, in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- <sup>6</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

#### **Art. 16 Steuererlass**

- <sup>1</sup> Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:
  - a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von Fr. 1'000.-- pro Jahr in Absprache mit dem Gemeindepräsidium sowie dem Gemeindeschreiber.
  - b) der Gemeindevorstand für darüberhinausgehende Beträge.

### **3. Entschädigung**

#### **Art. 17 Landeskirchen und Kirchgemeinden**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Seewis wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.
- <sup>2</sup> Das vorliegende revidierte Gesetz wurde am 25. Juni 2021 von der Gemeindeversammlung angenommen und ersetzt dasjenige vom 26. Oktober 2007 (Inkrafttreten am 1. Januar 2009). Es tritt nach der Genehmigung durch die Regierung rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

.....  
Nina Gansner-Hemmi

.....  
Jürg Tarnutzer